

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-17

Ausgabe: 02.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach-Ruderting-Aicha vorm Wald-Windorf für das Haushaltsjahr 2025
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal für das Haushaltsjahr 2025
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Haushaltsjahr 2025
4. Verordnung des Landratsamtes Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Passau
5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau
6. Sparbuch – Aufgebot
Rainer Skala

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach – Ruderting – Aicha v. W. – Windorf für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 1.202.652**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 11.401**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **EUR 733.776** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2024** auf **78** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 9.407,38** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **EUR 11.401** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2024** auf **78** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 146,17** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

EUR 200.442

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar **2025** in Kraft.

Tiefenbach, den 25.06.2025

Im Original gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **18.06.2025** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2025** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstr. 2, 94113 Tiefenbach, Zimmer Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß § 4 BekV zur Einsicht auf.

Tiefenbach, den 25.06.2025

Im Original gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal (Landkreis Passau) **für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.297.000,00 EURO

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.000,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 359.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 130 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.761,53 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 26. Juni 2025

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Juni 2025, Az. 944, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG). Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer Nr. 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Griesbach i. Rottal, 26. Juni 2025

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Untergriesbach Landkreis Passau

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.607.000 €
-------------------------------	-----------------------------------	-------------

und

im Vermögenhaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	116.000 €
----------------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.285.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 434 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.960,83 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Untergriesbach, den 30.06.2025

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2025, SG 31-03; Az. 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Untergriesbach, Zimmer O.2/I.Stock, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Untergriesbach, den 30.06.2025

SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

Tarifordnung
gültig ab 01.08.2025

Verordnung des Landratsamtes Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Passau

- T a x i t a r i f o r d n u n g -

Das Landratsamt Passau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 G zur Ums. der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) i. V. mit § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

1. Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die Ihren Betriebssitz im Landkreis Passau haben. Sie gilt für den in der Taxitarifordnung festgelegten Pflichtfahrbereich.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Passau und das der Stadt Passau. Für den Pflichtfahrbereich besteht Beförderungspflicht nach § 47 Abs. 4 PBefG.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln, Verkehrszeichen 310 und 311, gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) aa)	Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr – Tagfahrten)	4,20 €
bb)	Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten) (die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)	7,20 €
cc)	Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) (Sonn- und gesetzliche Feiertage) (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr – Tagfahrten)	6,20 €
dd)	Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) (Sonn- und gesetzliche Feiertage) (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten) (die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)	9,20 €
b) aa)	Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit) (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr – Tagfahrten)	4,40 €

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| bb) | Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit)
(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten)
(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif
hat automatisch zu erfolgen) | 7,40 € |
| cc) | Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit)
(Sonn- und gesetzliche Feiertage)
(von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr – Tagfahrten) | 6,40 € |
| dd) | Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit)
(Sonn- und gesetzliche Feiertage)
(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten)
(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif
hat automatisch zu erfolgen) | 9,40 € |
| c) | Zeitpreis = (Tarifstufe 1)
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages
bei auftragsbedingten Standzeiten und verkehrsbedingten
Geschwindigkeiten von weniger als 16,80 km/h = Umschaltgeschwindigkeit,
dies entspricht: 0,20 € je 17,14 Sekunden) | 42,00 €
(je Stunde) |
| d) | Kilometerpreis = (Tarifstufe 2)
(dies entspricht: 0,20 € je 80,00 m) | 2,50 € |
| e) | Kurzstreckenpreis
(Festpreis; ohne Einberechnung des Zeitpreises) | 9,20 € |
| f) | Zuschlägen nach Abs. 3 | |
| g) | Kilometer- und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. | |

2. Fahrpreise

<u>Anfahrt in Zone I</u>	frei
<u>Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I</u>	Tarifstufe 2
<u>Zielfahrt in Zone I und II</u>	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II	Tarifstufe 1
<u>in Zone I</u>	Tarifstufe 2
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone II	Tarifstufe 2

3. Zuschläge

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | abholen oder hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste
zur Wohnung einschließlich Gepäck | frei |
| b) | Großraumtaxi
Fahrten mit Großraumtaxi ab 5 Personen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung
zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich
Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet
sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum
wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). | 10,00 € |

- | | |
|---|---------|
| c) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Einheit | 0,50 € |
| sperriges Gepäck je Einheit | 1,00 € |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck
sowie Gehhilfen/Rollator und Kinderwägen | frei |
| d) Tiere
jedes frei transportierte Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter | 2,00 € |
| Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose
unentbehrlich sind | frei |
| e) Fahrten mit Behindertentransportwagen (BTW)
mit einem nicht umsetzbaren Rollstuhl,
n Fahrzeugen mit spezieller Vorrichtung, einmalige Gebühr | 10,00 € |
| f) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt
bei Personenkraftwagentaxi | 6,00 € |
| bei Großraumtaxi/BTW | 15,00 € |
4. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
 5. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
 6. Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
 7. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (mindestens jedoch 10,00 €).
 8. Wird ein in der Tarifzone II bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 7.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
5. Kurzstrecken sind Zielfahrten und Auftragsfahrten im Bereich der Tarifzone I bis zu 2,0 km. Bei der Berechnung des Kurzstreckenpreises bleibt der Zeitpreis unberücksichtigt.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich.
Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Passau zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassenes Beförderungsentgelt zu fordern.
Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.
4. Bei dem nach § 2 Nr. 3 Buchst. d genannten Personenkreis darf der Beförderungsausschluss von Hunden nur dann erfolgen, wenn hierbei nachweisbar eine tatsächliche Gefahr im Zusammenhang mit der Beförderung ausgeht.

§ 7 a

Erweiterte Beförderungspflicht

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 oder § 7a der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Passau, gültig ab 01.06.2022 (Amtsblatt des Landkreises Passau, Nr. 2022-10 vom 13.04.2022), außer Kraft.

Passau, den 02.07.2025

Landratsamt Passau

gez.

Kneidinger
Landrat

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am

**24. Juli 2025 um 14.00 Uhr
in der Sparkasse Nikolastraße 1
Sitzungszimmer Donau (EG)**

statt.

Passau, den 02.07.2025
Sparkasse Passau
Vorstandssekretariat

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Rothalmünster, lautend auf

Herrn
Rainer Skala
Im Aufeld 3
94099 Ruhstorf a.d.Rott
Sparkonto Nr. 3577435161

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der
Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 01.07.2025

Sparkasse Passau

Anna Seinfeld
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: